

Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.



Eidgenössische polytechnische Schule in Zürich.

In Ausführung des Art. 8 des Reglementes für die Diplomprüfungen vom 28. Mai 1901 wird hiermit bekannt gemacht, dass der schweizerische Schulrat dem Studierenden der eidgenössischen polytechnischen Schule

Gilliéron, Gaston, von Corcelles-le-Jorat (Waadt),
auf Grund der abgelegten Prüfungen das Diplom als Architekt erteilt hat.

Zürich, den 30. Januar 1911.

Der Präsident des schweiz. Schulrates:

Dr. R. Gnehm.

Sammlung der Tarifentscheide zum schweizerischen Gebrauchszolltarif.

Die neue Zusammenstellung der vom 31. Mai 1907 (Datum der letzten bereinigten Gebrauchstarifausgabe) bis 31. Dezember 1910 durch das Zolldepartement erlassenen Tarifentscheide ist im Drucke erschienen und kann zum Preise von 20 Rappen per Exemplar bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, St. Gallen und Zürich bezogen werden.

Bei diesem Anlasse machen wir neuerdings auf das gegen Ende des Jahres 1910 in deutscher Sprache erschienene „Warenverzeichnis zum schweizerischen Zolltarif“ (957 Druckseiten) auf-

merksam, das bei den nämlichen Stellen zum Preise von Fr. 2. 50 per Exemplar erhältlich ist.

Bern, den 28. Januar 1911.

(3..).

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	06
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.02.1911
Date	
Data	
Seite	250-251
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 086

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.